



II-13870 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7402/1-Pr 1/94

6290 IAB

1994 -06- 03

zu 6359 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6359/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den mangelhaften Vollzug von Gerichtsurteilen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie beurteilen Sie das bisherige Vorgehen des Gerichtes?
2. Wie kommt es, daß trotz großer Besitztümer die verhängten Beugestrafen nicht vollzogen werden?
3. Warum wird eine verhängte Beugehaft nicht vollzogen?
4. Welche Möglichkeiten hat die betreibende Partei im konkreten Fall, um den Urteilsspruch durchzusetzen."

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Vorgehen des Gerichts im gegenständlichen Exekutionsverfahren fällt in den Bereich der unabhängigen Rechtsprechung. Ich bitte um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung der gestellten Frage Abstand nehme, um nicht den Eindruck eines Eingriffs in die Unabhängigkeit der Gerichte entstehen zu lassen. Im übrigen dürfte es

jedoch in dem den Gegenstand der Anfrage bildenden Fall weniger um das Vorgehen des Gerichtes als um eine gezielte Antragstellung zur Durchsetzung eines Exekutionstitels gehen.

Zu 2:

Die Einbringung der von den Gerichten verhängten Geldstrafen, wozu auch die nach § 355 Abs. 1 EO im Rahmen der Unterlassungsexekution als Beugestrafen verhängten Geldstrafen zählen, obliegt nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz der Einbringungsstelle beim jeweiligen Oberlandesgericht.

Im vorliegenden Fall hat die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien zwei Geldstrafen hereingebracht und weitere Geldstrafen nach vergeblichen Fahrnisexekutionsvollzügen für uneinbringlich erklärt. Der Verpflichtete ist zwar Eigentümer einiger Liegenschaften, diese sind aber mit Pfandrechten in Höhe mehrerer Millionen Schilling belastet, sodaß nach Auffassung der Einbringungsstelle eine Exekutionsführung durch Zwangsversteigerung (infolge des ungünstigen Rangs) nicht einmal zu einer teilweisen Hereinbringung der Geldstrafen geführt hätte. Ich verweise jedoch auf die Antwort zu 4.

Zu 3:

Im vorliegenden Fall wurde keine Beugehaft verhängt. Die Frage des Vollzuges einer Beugehaft stellt sich daher nicht.

Zu 4:

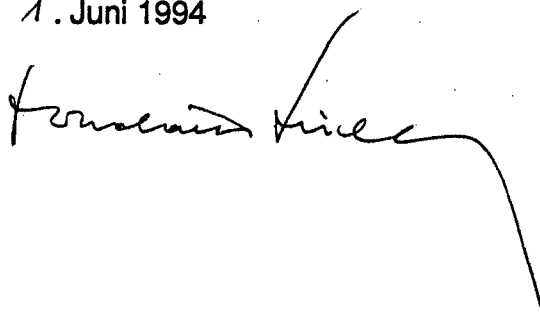
Der Unterlassungsanspruch der betreibenden Partei basiert auf einem am 31.10.1989 vor dem Landesgericht St. Pölten abgeschlossenen Vergleich, welcher - ebenso wie ein Urteilsspruch - einen gerichtlichen Exekutionstitel darstellt.

Die betreibende Partei hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Verhängung der Beugehaft zu stellen und eine allenfalls ablehnende Entscheidung des Gerichtes mit Rekurs zu bekämpfen. Wie das Bezirksgericht Tulln dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt hat, hat die betreibende Partei zuletzt - am 9.2.1994 - ausdrücklich wieder (nur) die

3

Verhängung einer Geldstrafe beantragt. Das Bundesministerium für Justiz wird im Hinblick auf die Lage des Falles auf die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Einbringung dieser - vom Bezirksgericht Tulln am 28.2.1994 verhängten - Geldstrafe durch die Einbringungsstelle dringen.

1. Juni 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franz Anton Kitz". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.